

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verallia Deutschland AG



Verallia Deutschland AG
Oberlandstraße
D-88410 Bad Wurzach

I. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen zwischen der Verallia Deutschland AG (nachfolgend „Lieferant“ genannt) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt).
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich, selbst dann, wenn der Lieferant in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Bestellers vorbehaltlos Bestellungen annimmt und/oder Lieferungen ausführt. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferant nicht an, es sei denn, der Lieferant hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- (3) Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen mit demselben Besteller, ohne dass der Lieferant in jedem Einzelfall erneut auf diese AGB hinweisen müsste.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Falle Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten maßgebend.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Angebote, Vertragsschluss

- (1) Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder sie enthalten ausdrücklich eine bestimmte Annahmefrist
- (2) Bestellungen gelten als rechtsverbindliches Angebot des Bestellers zum Abschluss eines Vertrages.
- (3) Die Annahme des Lieferanten kann entweder schriftlich, wobei Textform genügt (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Besteller erklärt werden. Werden Bestellungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang beim Lieferanten angenommen, so gelten sie als abgelehnt. Weicht die Annahmeerklärung des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist die Annahmeerklärung für den Vertragsinhalt maßgeblich, es sei denn der Besteller widerspricht binnen zehn Kalendertagen nach deren Zugang beim Besteller.

III. Lieferungen

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Lieferungen ab Werk („EXW Incoterms 2020“), bezogen auf das Werk oder auf das Lager, ab dem der Lieferant jeweils liefert.

- (2) Dem Lieferanten steht die Wahl der Produktionsstätte frei, von der aus er liefert. Ebenso ist er frei in der Bestimmung des Absendeortes im Falle der Lieferung von Lagerware.
- (3) Der Umfang der Lieferung bemisst sich nach der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Liegt eine solche nicht vor, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- (4) Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Alle Angaben betreffend Gewicht, Inhalt, Abmessungen und dergleichen sind als durchschnittlich anzusehen. Soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten herstellungsbedingte und/oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen im Rahmen des Branchenüblichen als gestattet. Farbtonidentität kann nicht gewährleistet werden.
- (5) Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10 % der jeweils vereinbarten Liefermenge zulässig. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.
- (6) Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und (iii) dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

IV. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preisangaben verstehen sich als Nettopreise in der angegebenen Währung, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung sowie zuzüglich Zöllen und anderen Abgaben. Bei Listenpreisen oder wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt die Preisliste des Lieferanten in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung, sofern keine separate Jahresvereinbarung hinsichtlich Preise/Menge besteht. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Auftragsannahme und vor Lieferung sich Materialpreissenkungen oder -erhöhungen oder Senkungen bzw. Erhöhungen hinsichtlich der Lohn- oder Energie- oder Herstellungskosten ergeben. Diese wird der Lieferant dem Besteller auf dessen Verlangen nachweisen.
- (2) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preisangaben für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab Werk („EXW Incoterms 2020“). Soweit nichts anderes vereinbart ist erfassen die Kosten keine Versicherungsprämien oder sonstige Nebenkosten. Evtl. mitgelieferte Kunststoff- zwischenlagen sind Mehrwegplatten auf Leihbasis und bleiben im Eigentum unseres Lieferanten. Ein gutgläubiger Erwerb an diesen ist nicht möglich. Diese sind zur kostenfreien Abholung durch unseren Lieferanten bereit zu halten. Dem Lieferanten ist es freigestellt, Rechnungen auf elektronischem Wege zuzustellen.
- (3) Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart oder auf der Rechnung abweichend ausgewiesen, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung auf eines unserer Konten fällig. Die Rechnung gilt innerhalb von drei (3) Tagen nach Versand als zugegangen, wenn nicht der Besteller das Gegenteil beweist.
- (4) Der Besteller befindet sich ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes automatisch in Verzug, es sei denn, die Leistung unterbleibt infolge eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat. Während des Verzuges ist der Kaufpreis mit dem gesetzlich geltenden Verzugszinssatz, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Etwaige vom Lieferanten bewilligte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen entfallen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens sowie der Verzugspauschale durch den Lieferanten bleibt vorbehalten. Ebenso vorbehalten bleibt gegenüber Kaufleuten der Anspruch des Lieferanten auf den kaufmännischen Fälligkeitszins vom Tag der Fälligkeit an (§§ 352, 353 HGB).
- (5) Die Anrechnung von Zahlungen des Bestellers erfolgt, sofern die geleistete Zahlung zur Tilgung sämtlicher Geldschulden des Bestellers aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten nicht ausreicht, in der vom Lieferanten bestimmten Tilgungsreihenfolge. Eine Leistungsbestimmung des Bestellers gemäß § 366 Abs. 1 BGB ist insoweit unwirksam
- (6) Der Besteller ist zur Aufrechnung sowie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn und soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch entweder (i) unbestritten oder

in einem Titel, gegen den ein Rechtsmittel nicht bzw. nicht mehr statthaft ist rechtskräftig festgestellt oder (ii) im Falle prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (iii) im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht.

- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Lieferanten auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist der Lieferant berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Lieferant den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Liefertermine und -fristen, Verzug

- (1) Vom Lieferanten in Aussicht gestellte Zeiten, Termine oder Fristen für Lieferungen („Lieferfristen“) gelten stets lediglich annähernd, es sei denn, dass vom Lieferanten ausdrücklich eine feste Lieferfrist vereinbart oder zugesagt worden ist. Vereinbarte oder zugesagte Lieferfristen berechnen sich ab Auftragsbestätigung
- (2) Der Eintritt des Lieferverzuges des Lieferanten bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung des Bestellers erforderlich. Bei in Aussicht gestellten, annähernd geltenden Lieferfristen kann der Besteller den Lieferanten 2 Wochen nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist zu liefern. Mit dem Ablauf der angemessenen Frist kommt der Lieferant in Verzug.
- (3) Kommt der Lieferant in Lieferverzug und hat er eine ihm vom Besteller schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als Lieferung noch nicht erfolgt ist. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug kann der Besteller lediglich nach Maßgabe von Abschnitt IX (Haftung auf Schadensersatz) geltend gemacht werden.
- (4) Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, behördliche Eingriffe, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung von Energie- und Rohstoffen, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung) verursacht worden sind, die der Lieferant nicht zu vertreten hat. Ein solches Ereignis stellt auch die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten des Lieferanten dar, wenn der Lieferant diese jeweils nicht zu vertreten hat und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Besteller abgeschlossen hatte. Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant wird den Besteller über solche Ereignisse unverzüglich informieren und zugleich die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.
- (5) Der Lieferant kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, während dem der Besteller seine Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere vereinbarte Vorauszahlungen nicht geleistet hat bzw. anderen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
- (6) Teillieferungen aus Abrufaufträgen werden jeweils vier Wochen nach dem Abruf des Bestellers ausgeliefert. Erfolgt kein Abruf innerhalb angemessener Frist, kann der Lieferant nach vorheriger Ankündigung Erfüllung wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.
- (7) Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme termingerecht bereitgestellter oder gelieferter Ware verpflichtet. Darüber hinaus hat er rechtzeitig alle seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für eine termingerechte Abwicklung des Auftrages zu schaffen. Bleibt zur Auslieferung fertig gestellte Ware auf

Wunsch des Bestellers zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert sodann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dasselbe gilt im Falle des Annahmeverzugs des Bestellers.

VI. Verpackung Versand

- (1) Mangels anderer Vereinbarungen wählt der Lieferant Verpackungs- und Versandart sowie Versandweg und Transportunternehmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Vom Lieferant leihweise zur Verfügung gestellte Förderhilfsmittel (z. B. Flachpaletten) sind innerhalb von drei Monaten in einsatzfähigem Zustand frei Haus zurückzugeben, anderenfalls werden sie dem Besteller zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass ihn an der mangelnden Rückgabe kein Verschulden trifft.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten Eigentum des Lieferanten („Vorbehaltsware“). Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Bestellers bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungsverzug oder mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferanten zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten nicht gestattet.
- (2) Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe der Forderungen des Lieferanten sicherungshalber – bei Miteigentum des Lieferanten an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil des Lieferanten – an den Lieferanten ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; der Lieferant nimmt die Abtretung hiermit an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber dem Lieferanten, insbesondere seinen Zahlungspflichten, nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Auf Verlangen des Lieferanten hat ihm der Besteller jederzeit die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug oder mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers ist der Lieferant berechtigt, den Drittschuldnern die Forderungsabtretung bekannt zu geben und die Forderungen selbst einzuziehen.
- (3) Tritt der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug des Bestellers, vom Vertrag zurück, so ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.
- (4) Im Falle der Verbindung (§ 947 BGB) und im Falle der Vermischung oder Vermengung (§ 948 BGB) der Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferanten stehenden Sachen erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen, vermischten oder vermengten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder der Vermischung oder Vermengung; ist die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen (§ 947 Abs. (2) BGB), so erwirbt der Lieferant Alleineigentum. Ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit ihm die Hauptsache gehört, bereits jetzt im vorgenannten Verhältnis das anteilige Miteigentum an der einheitlichen Sache. Der Lieferant nimmt diese Übertragung hiermit an. Das nach den vorgenannten Regelungen entstandene Allein- oder Miteigentum verwahrt der Besteller unentgeltlich für den Lieferanten.
- (5) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder sonstigen Zugriffen auf die Vorbehaltsware hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu unterrichten, damit der Lieferant seine

Eigentumsrechte verfolgen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Lieferanten in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, so haftet dem Lieferanten hierfür der Besteller.

- (6) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
- (7) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß und separat von seiner übrigen Ware zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferanten abgetreten.
- (8) Falls bei Lieferungen ins Ausland zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes zwar keinen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieses Abschnittes VII, jedoch andere, vergleichbare Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten vorsehen, so behält der Lieferant sich diese vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei den Maßnahmen mitzuwirken, die dem Lieferanten zum Schutz seines Eigentumsrechts oder eines ansonsten an die Stelle des Eigentumsrechts des Lieferanten tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

VIII. Gewährleistung

- (1) Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Beschaffenheit nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur übernommen, wenn dies schriftlich vereinbart worden ist; im Übrigen liegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich beim Besteller. Die Lieferung einer bestimmten Menge von Flaschen und Gläsern stellt keine Sachgesamtheit dar.
- (2) Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht der Lieferant nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware anderen als den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- (3) Inhalte der vereinbarten Beschaffenheit und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Einsatzzweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten.
- (4) Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Ware. Bei Schadensersatzansprüchen des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung oder für ein Beschaffungsrisiko oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (5) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich dem Lieferanten anzuzeigen. Versäumt der Besteller die unverzügliche Mängelanzeige, so ist die Gewährleistungspflicht und sonstige Haftung für den jeweiligen Mangel ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hätte diesen arglistig verschwiegen.
- (6) Soweit dem Besteller wegen der Mangelhaftigkeit von Ware gegen den Lieferanten Ansprüche zustehen, wird der Lieferant nach seiner Wahl, die er nach billigem Ermessen zu treffen hat, Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Für die Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferanten die angemessene Gelegenheit und Zeit einzuräumen. Das Recht des Lieferanten, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Nacherfüllung zu verweigern, bleibt unberührt. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Lässt der Lieferant eine ihm vom Besteller zu setzende, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben oder ist das Setzen einer solchen Nachfrist durch den Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich oder schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl,

so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

- (7) Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Mangelhaftigkeit der Sache des Bestellers gegen den Lieferanten können lediglich nach Maßgabe von Abschnitt IX (Haftung auf Schadensersatz) geltend gemacht werden.
- (8) Warenrücksendungen bedürfen der beiderseitigen Vereinbarung. Für Untergang und Beschädigungen auf dem Rücktransport haftet der Besteller.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Mängeln, die durch Beratung oder im Rahmen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen entstanden sind.

IX. Haftung auf Schadensersatz

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Bei einer nur einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Lieferanten oder einen seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Lieferant vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - (3a) – dies jedoch unbeschränkt - für darauf beruhende Schäden und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (3b) für Schäden/Ersatz vergeblicher Aufwendungen aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die sich aus vorstehendem Abs. (3) lit b) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine etwa gesetzlich zwingende Haftung des Lieferanten, insbesondere für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (5) Der Besteller hat den Lieferanten Schäden, für die der Lieferant aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Sollte der Besteller im Zusammenhang mit vom Lieferanten gelieferter Ware Vertragsstrafen oder pauschalierten Schadensersatz gegenüber Dritten schulden, so kann er diesen nicht gegenüber dem Lieferanten geltend machen, es sei denn dies ist – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – ausdrücklich schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart und der Besteller hat den Lieferanten vor dem Vertragsabschluss zwischen dem Besteller und dem Lieferanten schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen.
- (7) Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung des Lieferanten nach den vorstehenden Regelungen gilt auch zugunsten von dessen gesetzlichen Vertretern, Organen, Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Formen, Werkzeuge, Verkaufsunterlagen

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung und Änderung von Sonderformen und -werkzeugen trägt der Besteller. Das Eigentum an solchen Formen und Werkzeugen sowie alle damit verbundenen Urheberrechte verbleiben auch nach Bezahlung beim Lieferanten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eigene Fertigungsformen oder Werkzeuge zur Ausführung seines Auftrages zur Verfügung stellt, ohne dass der Lieferant diese wesentlich geändert hat.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, Fertigungsformen und Werkzeuge des Bestellers, sofern der Lieferant sie nicht wesentlich verändert hat, nur zur Ausführung von dessen Bestellungen zu verwenden.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Besteller bezahlten Fertigungsformen und Werkzeuge bis zum natürlichen Verschleiß, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren nach der letzten Lieferung, bereitzuhalten.

XI. Verletzung von Schutzrechten

Der Besteller haftet dafür, dass die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Vorschriften, Wünsche oder Vorlagen für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilten Auftrages in keine Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter eingreift. Werden gegen den Lieferanten Ansprüche wegen der Verletzung der genannten Rechte oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht, wird der Besteller den Lieferanten wegen sämtlicher hieraus entstehender Verpflichtungen und Kosten freistellen und auf Verlangen des Lieferanten auch angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten leisten.

XII. Datenerfassung

Der Lieferant weist darauf hin, dass er personenbezogene Daten ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen speichert, womit sich der Besteller einverstanden erklärt.

XIII. Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen ist das Lager bzw. der Ort, von dem aus der Lieferant liefert. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Bestellers ist der Sitz des Lieferanten in Bad Wurzach.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten in Bad Wurzach. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, Klage gegen den Besteller auch an dessen Sitz oder am Erfüllungsort zu erheben. Zwingende gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendung von inter- nationalem Einheitsrecht, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, werden diese durch wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

XIV. Gelangensbestätigung

Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Besteller verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe der Ware durch den Lieferanten oder eines von ihm beauftragten Dritten an den Lieferanten zurückzusenden. Kommt der Besteller seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuervorbehalten.

Stand: 01.08.2020